

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind wie folgt aufgebaut:

- **Teil A** (allgemeine Bestimmungen) findet auf alle Geschäfte Anwendung, ausser eine Bestimmung der jeweils anwendbaren Teile B – E enthalte eine abweichende (und nicht bloss ergänzende) Regelung, die vorgeht;
- **Teile B – E** enthalten die jeweils anwendbaren besonderen Bestimmungen für Lieferung (mit oder ohne Montage; Teil B), Einzelaufträge über die Erbringung von Dienstleistungen (Teil C), Inhaltsumzüge (Teil D) sowie Serviceverträge (Teil E);
- In einem **Anhang** zu diesen AGB werden die Leistungspakete für Serviceverträge näher beschrieben.

Diese AGB werden in deutscher, englischer und in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt. Einzig die deutsche und englische Fassung sind rechtlich verbindlich und massgeblich. Sie sind zueinander gleichwertig. Übersetzungen dieser AGB in weitere Sprachen dienen einzig dem Komfort und sind rechtlich nicht verbindlich.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Geschäfte zwischen der Kardex Austria GmbH ("KARDEX") und dem Kunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.2. Mit der Bestellung des Kunden gelten diese AGB als anerkannt und gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn KARDEX sie ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen der schriftlichen Bestätigung von KARDEX.
- 1.5. KARDEX ist jederzeit befugt, die AGB zu ändern oder zu ergänzen. Es gilt die im Zeitpunkt der Bestellung jeweils aktuelle Fassung. Bei Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen dieser AGB dem Kunden spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. KARDEX wird dann die geänderte Fassung der AGB der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.
- 1.6. Die allgemeinen Bestimmungen dieser AGB (Abschnitt A.) gelten für alle Geschäfte und Rechtsverhältnisse der Parteien, soweit in den besonderen Bestimmungen (Abschnitte B. bis E.) oder durch schriftliche Parteiabrede nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.7. Der Begriff "Produkt(e)" wird jeweils in den besonderen Bestimmungen für die verschiedenen durch KARDEX zu erbringenden Leistungen definiert und gilt für die entsprechenden Abschnitte (Abschnitte B. bis E.). Sofern in Abschnitt A. darauf Bezug genommen wird, hat der Begriff die Bedeutung gemäss den jeweils zur Anwendung kommenden besonderen Bestimmungen (Abschnitte B. bis E.).

2. Angebote von KARDEX

- 2.1. Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angebote von KARDEX 60 Tage gültig, unverbindlich und freibleibend. Eine Erklärung des Kunden gilt nur dann als Annahme, wenn sie mit dem Angebot von KARDEX uneingeschränkt übereinstimmt.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn KARDEX die Bestellung bzw. den Auftrag schriftlich oder durch Lieferung der Ware bestätigt.
- 2.3. Das Stillschweigen der KARDEX auf ein abweichendes Gegenangebot des Kunden gilt unter keinen Umständen als Annahmeerklärung.
- 2.4. Die zu den Angeboten und Auftragsbestätigungen gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur massgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarungen nicht verbindlich.

3. Überlassene Unterlagen

Jede Partei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind. Das gilt auch für den Fall, dass es zwischen den Parteien nicht zu einem Vertragsschluss kommt bzw. nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die im Vertrag, im Angebot und in diesen AGB genannten Preise sind exkl. der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 4.2. Sofern nichts anderes vereinbart bzw. in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen geregelt ist, sind Rechnungen von KARDEX innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Anzahlungs- und Vorauszahlungen sind sofort ohne Abzug fällig.
- 4.3. Hält der Kunde einen Zahlungstermin nicht ein, fällt er ohne Mahnung in Verzug, und KARDEX ist berechtigt, monatliche Verzugszinsen in der Höhe von 1% zu verlangen, soweit im Vertrag oder im Angebot nicht ein anderer Verzugszins vereinbart wurde.
- 4.4. Bei Verzug des Kunden ist KARDEX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits gelieferte Ware zurückzufordern und/oder den Standort der Ware zu betreten und dort die Ware unbrauchbar zu machen. KARDEX ist in solchen Fällen auch berechtigt, darüber hinaus entstandenen Schaden geltend zu machen und/oder ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellen von Sicherheiten auszuführen oder die Erbringung bereits vergüteter Leistungen aus anderen Aufträgen oder aus Serviceverträgen einzustellen.
- 4.5. Falls KARDEX Kenntnis von Umständen erlangt, die Zweifel an der Bonität des Kunden begründen, so behält sich KARDEX das Recht vor, vollständige Vorauszahlung oder das Stellen von Sicherheiten zu verlangen.

5. Verrechnung und Abtretung

- 5.1. Die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 5.2. Ansprüche des Kunden gegenüber KARDEX sind nur mit Zustimmung von KARDEX abtretbar.
- 5.3. Die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung der KARDEX sowohl für eigenes Handeln als auch für das Handeln ihrer Hilfspersonen ist soweit gesetzlich zulässig auf direkte Schäden beschränkt und beschränkt auf 20 % der Vergütung gemäss dem betreffenden Vertrag zwischen KARDEX und dem Kunden. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Haftung von KARDEX soweit gesetzlich zulässig für jedes Jahr der Laufzeit des Vertrags auf den Betrag von 50 % der für das betreffende Jahr zu zahlenden Jahresgebühr für die vom Schaden betroffene Maschine (Definition siehe Abschnitt C. 1.2.) beschränkt.
- 6.2. Weitergehende, in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich erwähnte Ansprüche aus irgendeinem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich an den in den Produkten eingelagerten Waren und Gütern, Produktionsausfall, Kapazitäts- und Datenverluste und deren Folgen, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie Ersatz von Folgeschäden und anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, insbesondere Rufschäden und Strafschäden (punitive damages), sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 6.3. Die Haftung von KARDEX ist ferner soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, ungenügende oder nicht fachgerechte Wartung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder nachlässige Behandlung der Ware durch den Kunden, eigene Reparaturversuche des Kunden, un-

geeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, telefonische oder elektronische Fehlübermittlungen, fehlerhafte Ausführungen, vor Ort nicht vorhandene Serviceteile, nicht geschultes Personal des Kunden oder nicht autorisierter Dritter, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund auf dem Gelände des Kunden, chemische oder elektronische Einflüsse, ungenügende Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Zugriffe Dritter, insbesondere im Zusammenhang mit Fernwartungsleistungen, sofern all dies nicht auf ein Verschulden von KARDEX zurückzuführen ist, ferner falsche Angaben des Kunden oder seiner Berater über betriebliche und technische Voraussetzungen sowie die chemischen und physikalischen Bedingungen für den Einsatz der Produkte.

6.4. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden Dritte verletzt oder Sachen Dritter beschädigt oder Dritte anderweitig geschädigt und wird KARDEX dafür in Anspruch genommen, steht KARDEX ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

7. Geistiges Eigentum

- 7.1. Es wird klargestellt, dass der Kunde nicht berechtigt ist, geistiges Eigentum von KARDEX (insbesondere technische Schutzrechte, Marken und andere Zeichen, Designs, Know-how, Urheberrechte an Software und anderen Werken) für andere Zwecke zu nutzen, als sich dies ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt.
- 7.2. Der Kunde darf Waren von KARDEX nicht ohne die angebrachten Marken an Dritte veräussern oder sonst wie abgeben, es sei denn, dass KARDEX ihm dies ausdrücklich gestattet hat.
- 7.3. Soweit KARDEX dem Kunden Software liefert, erhält der Kunde hieran lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Ein Recht zur Bearbeitung der Software wird dem Kunden nicht eingeräumt.

8. Datenschutz

- 8.1. Der Schutz personenbezogener Daten ist KARDEX ein wichtiges Anliegen. KARDEX und der Kunde verpflichten sich zur jederzeitigen Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Insbesondere sichert der Kunde zu, dass KARDEX die ihr durch den Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten gemäss dieser Ziff. A.8. verwenden darf, und hält KARDEX von allfälligen Ansprüchen der betroffenen Personen vollumfänglich klag- und schadlos.
- 8.2. KARDEX erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden für die Vertragsabwicklung. Darüber hinaus werden die Daten des Kunden zum Zwecke der zukünftigen Kundenbetreuung verwendet, wobei der Kunde dem jederzeit schriftlich widersprechen kann. Weiter werden Maschinen- und Betriebsdaten des Kunden in anonymisierter Form sowie Benutzerinformationen von dessen Mitarbeitenden in pseudonymisierter Form für Diagnose- und Analyse Zwecke sowie für die Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen von KARDEX verwendet und ausgewertet (z.B. vorausschauende Instandhaltung). Alle aus solchen Analysen und Auswertungen gewonnenen Daten stehen KARDEX zu und dürfen von KARDEX frei verwendet werden.
- 8.3. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden lediglich im Rahmen der Vertragsabwicklung an andere Unternehmen (z.B. das mit der Lieferung beauftragte Transportunternehmen) weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Ansonsten erfolgt keine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte. In diesem Rahmen stimmt der Kunde zu, dass seine personenbezogenen Daten auch ins Ausland weitergegeben werden können, selbst falls dort kein mit dem Inland vergleichbares Datenschutzniveau bestehen sollte.
- 8.4. Der Kunde kann sich bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten unentgeltlich an KARDEX wenden.
- 8.5. Bei der Nutzung von web-basierten Produkten von KARDEX (u.a. Kundenportal, Remote Portal) werden personenbezogene Daten aufgezeichnet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten kann auf entsprechende Aufforderung des Kunden hin in einem separaten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geregelt werden. KARDEX verpflichtet sich zu einer datenschutzkonformen Datenbearbeitung gemäss den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze.

9. Vertraulichkeit; Abwerbeverbot

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere alle Angaben über Kundenbeziehungen und ihre Details, andere wesentliche Informationen wie z.B. Pläne, Leistungsbeschreibungen, Produktspezifikationen, Informationen zu Produktprozessen und auch sonstige vertrauliche Informationen, die von den Parteien in schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt und/oder offen gelegt werden, vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht im geschäftlichen Verkehr und/oder zu Wettbewerbszwecken direkt oder indirekt zu verwenden und/oder im geschäftlichen Verkehr und/oder zu Wettbewerbszwecken an Dritte weiterzugeben und/oder Dritten anderweitig direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zur Kenntnis zu bringen.
- 9.2. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind, bei Erhalt der anderen Partei schon bekannt waren, von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht einer Partei zugänglich gemacht werden oder kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnungen, insbesondere Urteile, bekannt gemacht werden müssen. Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmetatbestände berufen will, ist sie dafür beweispflichtig.
- 9.3. Die Parteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die in sonstiger Weise mit vertraulichen Informationen im Sinne von Ziff. A.9.1. bestimmungsgemäss in Berührung kommen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Ziff. A.9.1. und A.9.2. verpflichten.

10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags einschliesslich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die nach Form, Inhalt und Mass dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Parteien beabsichtigt war. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Diese AGB und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 11.2. Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. KARDEX ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

B. Besondere Bestimmungen für die Lieferung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist allein die Lieferung der Ware, die in der Auftragsbestätigung von KARDEX definiert ist (im Folgenden: "das Produkt") sowie alle damit zusammenhängenden in der Auftragsbestätigung festgelegten Leistungen.
- 1.2. Als zugesicherte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes gelten nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine zugesicherten Eigenschaften der Ware dar. Es ist Pflicht des Kunden, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.
- 1.3. Über den Inhalt der Auftragsbestätigung hinausgehende Beschaffenheitsangaben müssen von KARDEX schriftlich bestätigt werden.
- 1.4. Konstruktions- und/oder Formänderungen der Ware bleiben KARDEX vorbehalten, soweit das Produkt von der vereinbarten Beschaffenheit dadurch nur unerheblich abweicht und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind oder der Kunde der Änderung der vereinbarten Beschaffenheit zustimmt.

2. Lieferzeit

- 2.1. Die Angaben von Lieferzeiten sind unverbindlich, solange sie nicht von KARDEX ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 2.2. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung oder Erhalt der Bestellung, falls keine Auftragsbestätigung existiert, jedoch nicht vor Eingang einer vom Kunden zu erbringenden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder der Erfüllung vertraglicher Pflichten wie Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben.

2.3. Werden nachträgliche Änderungswünsche des Kunden berücksichtigt, verlängern sich die Lieferfristen und Liefertermine mindestens um die benötigte Zeit für die Berücksichtigung der Änderungswünsche.

2.4. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Produkt das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei Installation von Produkten ist die Lieferfrist mit rechtzeitiger Übergabe bzw. Abnahme des installierten Produktes eingehalten. Nicht durch KARDEX zu vertretende Verzögerungen (z.B. fehlende Bestellungenleistungen des KUNDEN wie Vorhaltung einer geeigneten Hebebühne oder Gebäudeöffnung) führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist.

2.5. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung sowie andere von KARDEX nicht zu vertretende Leistungshindernisse verlängern vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen längstens um die Dauer der Behinderung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Das Gleiche gilt, sofern die vorstehend genannten Leistungshindernisse bei Vorlieferanten von KARDEX eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von KARDEX nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt KARDEX dem Kunden unverzüglich mit.

2.6. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft seitens KARDEX, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet; bei einer Lagerung im Werk kann KARDEX Lagergeld nach den an dem Ort üblichen Sätzen verlangen. KARDEX ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über das Produkt zu verfügen und den Kunden mit einer gleichartigen Ware unter neuer Lieferfrist zu beliefern.

2.7. Teillieferungen sind zulässig.

3. Rechte des Kunden bei verspäteter Lieferung

3.1. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz von Verzugschaden setzt voraus, dass der Kunde den Lieferverzug schriftlich gegenüber KARDEX angezeigt hat und einen Schaden als Folge der Verspätung belegen kann. Der Verzugschaden ist hierbei in jedem Fall begrenzt auf höchstens 0.1% der Vergütung pro abgelaufene Verzugswoche und auf höchstens 5% der Vergütung insgesamt. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzögerung sind ausgeschlossen; dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens KARDEX.

3.2. Der Kunde kann nur auf die Lieferung verzichten und vom Vertrag zurücktreten, wenn er KARDEX nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder des Liefertermins in schriftlicher Form zweimal eine Nachfrist von angemessener Länge, mindestens aber von jeweils 10 Wochen setzt, diese Frist jeweils erfolglos verstreicht und der Käufer unmittelbar darauf den Rücktritt erklärt.

3.3. Soweit gesetzlich zulässig sind sämtliche weitergehenden Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Verzugs, insbesondere auf weitergehenden Schadenersatz, ausgeschlossen.

4. Lieferort; Gefahrübergang; Untersuchungspflicht

4.1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird das Produkt "FCA Werk von KARDEX" (Incoterms 2010) geliefert.

4.2. Falls eine Installation des Produkts vereinbart ist, wird das Produkt "DDP Werk des Kunden" (Incoterms 2010) geliefert, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht hierbei spätestens mit Eintreffen des Produkts beim Kunden auf den Kunden über.

4.3. Verzögert sich im Fall von Ziff. B.4.1. der Versand infolge von Umständen, die KARDEX nicht zu vertreten hat, so gehen Nutzen und Gefahr mit Versandbereitschaft der Ware auf den Kunden über.

4.4. Im Falle von Ziff. B.4.2. hat der Kunde das Produkt sogleich bei Ablieferung zu prüfen und bei Verdacht eines Transportschadens so rechtzeitig eine schriftliche Schadensmeldung zu erstatten, dass die Fristen zur Durchsetzung von Versicherungsansprüchen gewahrt werden können.

5. Prüfung der Ware und Abnahme

5.1. Der Kunde hat unverzüglich nach Erhalt die Beschaffenheit und Menge der gelieferten Ware zu prüfen. Allfällige Mängel oder Fehllieferungen sind sofort, spätestens aber innert 10 Tagen nach Empfang der Ware (bzw. seit Kenntnis bei versteckten Mängeln) schriftlich und detailliert zu melden. Bei verspäteter Meldung gelten die Lieferungen als genehmigt und es entfällt jede Gewährleistung.

5.2. Falls eine Installation der Ware vereinbart ist, ist der Kunde zur Abnahme der Ware verpflichtet, sobald KARDEX ihm die Beendigung von deren Montage angezeigt hat. Bei der Abnahme ist die Ware auf deren Mangelhaftigkeit hin zu überprüfen. Mängel sind in einem schriftlichen Protokoll (Abnahme-Protokoll) festzuhalten. Umgehend nach der Abnahmeprüfung ist KARDEX eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übergeben und allfällige Mängel sind KARDEX schriftlich und detailliert zu melden. Kommt der Kunde dieser Rückpflicht nicht nach, erlöschen die Gewährleistungsansprüche.

5.3. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die KARDEX nicht zu vertreten hat, gilt das Produkt 14 Tage nach Beendigung der Installation als abgenommen. Weiter gilt das Produkt spätestens dann als abgenommen, wenn es vom Kunden produktiv genutzt wird.

5.4. Weist das Produkt bei der Abnahmeprüfung lediglich geringfügige Mängel auf, kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, vielmehr gilt das Produkt in diesem Fall als abgenommen.

5.5. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von KARDEX für alle erkennbaren Mängel, die nicht im Abnahme-Protokoll aufgeführt sind.

6. Gewährleistung

6.1. Die Produkte gelten als mangelhaft, wenn sie beim Gefahrübergang nachweisbar mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert aufheben oder erheblich mindern oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen.

6.2. Ist das Produkt mangelhaft, so hat der Kunde KARDEX zweimal eine angemessene Frist zur Nacherfüllung anzusetzen. Lässt KARDEX die angemessen gesetzte Nachfrist jeweils ungenutzt verstreichen, hat der Kunde nach Wahl der KARDEX Anspruch auf Ersatz der mangelhaften Ware oder auf kostenlose Nachbesserung.

6.3. Im Fall der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist KARDEX verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Produkt an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

6.4. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Kunde eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Nur falls das Produkt körperliche Mängel aufweist, die seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben, kann der Kunde alternativ den Vertrag rückgängig machen (Wandelung).

6.5. Falls KARDEX einen bestimmten Leistungsgrad (Durchsatzgrad) oder eine bestimmte Verfügbarkeit eines Geräts zugesichert hat und dieser Leistungsgrad bzw. diese Verfügbarkeit um nicht mehr als 15 % unterschritten werden, steht dem Kunden soweit gesetzlich zulässig kein Wandelungsrecht und kein Anspruch auf Neulieferung oder auf Schadenersatz zu. KARDEX leistet nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Minderung des Kaufpreises.

6.6. Falls (a) KARDEX einen bestimmten Leistungsgrad (Durchsatzgrad) oder eine bestimmte Verfügbarkeit eines Geräts zugesichert hat und (b) der Kunde nachfolgend die Spezifikation des Geräts ändert oder Zusatzaufträge erteilt und (c) dies den Leistungsgrad oder die Verfügbarkeit reduziert, gelten die zugesicherten Werte als entsprechend angepasst.

6.7. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung an den Kunden.

6.8. Gewährleistungsansprüche erlöschen vorzeitig, sobald durch den Kunden Reparaturversuche oder Veränderungen vorgenommen werden, das Produkt unsachgemäss oder entgegen den Herstellerangaben bedient oder gewartet wird oder wenn das Produkt vom Kunden ohne Mitwirkung von KARDEX an einen anderen Standort verbracht wird.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Falls sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an das Produkt nach Vertragsschluss ändern und dadurch die Lieferung einer vertragsgemässen Ware durch KARDEX wesentlich erschwert wird, kann KARDEX eine angemessene Erhöhung des Preises verlangen. Eine ggf. vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Zeitverzögerung, die durch die Änderung verursacht wird.

7.2. In Abweichung von Ziff. A.4.2. wird der Kaufpreis wie folgt fällig: Falls KARDEX sich zur Installation der Ware verpflichtet hat, sind 50% bei Auftragserteilung, 40% bei Anlieferung (oder spätestens 30 Tage nach erfolgter Lieferanzeige) und 10% binnen 30 Tagen nach Abnahme fällig. Falls KARDEX sich nicht zur Installation der Ware verpflichtet hat, ist der gesamte Kaufpreis 30 Tage nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Anzahlungs- und Vorauszahlungsrechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.

7.3. Falls der Kaufpreis in einer anderen Währung als Euro vereinbart ist, gilt Folgendes: Liegt der Wechselkurs der vereinbarten Währung zum Euro im Zeitpunkt der Versendung des Produkts ab Werk KARDEX um mindestens 3 % über oder unter dem Wechselkurs bei Vertragsschluss, so kann KARDEX bzw. der Kunde eine Anpassung des Kaufpreises entsprechend der Änderung des Wechselkurses und unter Anwendung der Materialquote verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. KARDEX behält das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

8.2. KARDEX ist berechtigt, falls dies erforderlich bzw. möglich ist, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registeramt auch ohne Mitwirkung des Kunden eintragen zu lassen.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Massnahmen zu ergreifen, die zum Schutz des Eigentums von KARDEX erforderlich sind. Im Fall einer Pfändung oder sonstiger Eingriffe in die Eigentumsrechte von KARDEX hat der Käufer KARDEX sofort zu benachrichtigen. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, darf der Käufer die gekaufte Ware nicht verpfänden, vermieten, weiterveräußern oder sonst wie an Dritte überlassen.

9. Ersatzteile

KARDEX sichert dem Kunden zu, dass nicht-elektronische Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren und elektronische Ersatzteile für die Dauer von 6 Jahren ab Lieferung der Maschine verfügbar bleiben.

10. Technische Unterstützung durch den Kunden

10.1. Falls eine Installation der Ware vereinbart ist, ist der Kunde auf seine Kosten zur technischen Unterstützung verpflichtet. Diese umfasst insbesondere:

a) Vornahme des eventuell erforderlichen Untergiessens oder Verdübelns des Stahlgerüsts und Einbringen des Unterlagsbodens (Estrichs) nach der Montage. Der Kunde stellt die Stellfläche für das Produkt am neuen Standort in besenreinem Zustand zur Verfügung.

b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (wie z. B. Scherenhubbühne) nach Absprache mit KARDEX sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe (z. B. Unterlagen, Keile, Schmiermittel, Brennstoffe usw.).

c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Baustellenenergie, Wasser einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse.

d) Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung sowie Erster Hilfe für das Montagepersonal.

e) Transport der Montageeile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

f) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung der Ware und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

g) Sicherstellung der Bodenbelastbarkeit am Aufstellungsort und Bereitstellung einer tragfähigen, allseitig ebenen und horizontalen Stellfläche.

h) Installation der notwendigen Energieversorgung, Internet und Datenverbindung zum Aufstellungsort nach Angaben von KARDEX gemäss den einschlägigen Vorschriften bis Montagebeginn.

i) Schaffung baulicher Voraussetzungen, die eine einwandfreie und reibungslose Montage ermöglichen (beispielsweise das Verlegen von Lüftungsrohren, Lichtleisten, Wasserrohren, wenn diese der Aufstellung der Ware im Wege stehen).

10.2. Die technische Unterstützung des Kunden muss gewährleisten, dass die Leistungen unverzüglich nach Ankniff des KARDEX-Technikers begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Dem Techniker ist eine uneingeschränkte Arbeitsmöglichkeit zwischen 7:00 und 18:00 Uhr einzuräumen. Soweit im Falle einer Installation besondere Pläne oder Anleitungen von KARDEX erforderlich sind, stellt KARDEX diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

10.3. Der Kunde wird im Bedarfsfall den KARDEX-Techniker vor Ort durch eigenes Kundenpersonal nach besten Kräften unterstützen; dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeiten auszuführen sind, die für eine Einzelperson nicht zumutbar oder nicht sicher durchführbar sind. Ein Aufwendungsersatzanspruch gegenüber KARDEX besteht nicht. Der Kunde wird die geleisteten Arbeiten des KARDEX-Technikers auf dessen Arbeitsbericht bestätigen.

10.4. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, ist KARDEX nach Fristsetzung berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen. Zudem ist ein Verzug von KARDEX soweit und solange ausgeschlossen, als der Kunde seinen Pflichten nicht nachgekommen ist.

C. Besondere Bestimmungen für Einzelaufträge

1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang im Allgemeinen

1.1 Vertragsgegenstand sind Leistungen aus Einzelaufträgen über die Erbringung von Dienstleistungen (Reparaturen, Installation ohne Lieferung einer Anlage, Umzug einer Anlage, Wartung, Modifikationen etc.).

1.2. Der vom Kunden an KARDEX erteilte Auftrag soll die zu erbringenden Leistungen sowie die Anlage oder Maschine (die «Maschine»), an denen sie zu erbringen sind (im Folgenden "Produkte") spezifizieren und die Vergütung angeben. Ebenfalls soll der Auftrag gegebenenfalls den Lieferort und die Lieferzeiten spezifizieren.

2. Leistungsumfang speziell bei Umzügen

2.1. KARDEX bietet ihren Kunden die Umsetzung und Verlagerung der von ihr hergestellten Anlagen und Maschinen am selben Betriebsort oder an einen anderen Standort im In- oder Ausland ("Umzugsservice"). Der Umzugsservice umfasst die Demontage des Produkts am alten Standort, den Transport der Komponenten vom alten Standort zum neuen Standort, die Zwischenlagerung der Komponenten (falls vereinbart), die Montage am neuen Standort sowie die Inbetriebnahme des Produkts. Nicht umfasst ist die Behebung von Mängeln und der Ersatz von Verschleissteilen; diese Leistungen erfordern die Erteilung eines gesonderten Auftrages gegen gesonderte Vergütung.

2.2. Liegt der neue Standort in einem anderen Land als der alte Standort, so hat der Kunde alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Verbringung in das andere Land und den Betrieb im anderen Land erforderlich werden. Der Kunde trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Notwendige Anpassung der Anlagen und Maschinen, Zölle, Abfertigungsgebühren etc.). Notwendige Anpassungen der Anlagen und Maschinen erfordern die Erteilung eines gesonderten Auftrages gegen gesonderte Vergütung.

2.3. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann KARDEX Dritte einsetzen. Sie ist nicht verpflichtet, persönlich zu leisten. Setzt sie einen Dritten ein, trägt sie durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge, dass die Pflichten von KARDEX nach diesem Vertrag durch den Dritten erfüllt werden.

2.4. Soweit nicht ein Inhaltsuzug gemäss dem nachfolgenden Abschnitt D. vereinbart ist, hat der Kunde sämtliche in dem Produkt befindlichen Inhalte (Lagerware) zu entfernen.

2.5. Der Kunde ist verpflichtet, KARDEX vor Arbeitsaufnahme über eventuell an dem Produkt vorgenommene Fremd- oder Eigenarbeiten oder Teileerneuerungen zu informieren. KARDEX ist berechtigt, in diesen Fällen eine kostenpflichtige Grundüberprüfung des Produkts zu verlangen oder die Leistung zu verweigern.

3. Technische Unterstützung des Kunden

Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Unterstützung verpflichtet. Im Falle eines Montageauftrages oder Umzugsauftrags gilt Ziff. B.10. sinngemäss.

4. Abnahme

4.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald KARDEX ihm deren Beendigung angezeigt hat. Mängel sind in einem schriftlichen Protokoll (Abnahme-Protokoll) festzuhalten. Umgehend nach der Abnahmeprüfung ist KARDEX eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übergeben und allfällige Mängel sind KARDEX schriftlich und detailliert zu melden. Kommt der Kunde dieser Rüfepflicht nicht nach, erlöschen die Gewährleistungsansprüche.

4.2. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die KARDEX nicht zu vertreten hat, gilt die Leistung 14 Tage nach Anzeige der Beendigung durch KARDEX als abgenommen.

4.3. Liegen bei der Abnahme lediglich geringfügige Mängel vor, kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, vielmehr gilt die Leistung in diesem Fall als abgenommen.

4.4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von KARDEX für alle erkennbaren Mängel, die nicht im Abnahme-Protokoll aufgeführt sind.

5. Gewährleistung

5.1. KARDEX übernimmt die Gewähr für die einwandfreie Ausführung der Leistungen, die Gegenstand des Auftrages sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, den einschlägigen Normen und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.

5.2. KARDEX leistet Gewähr für etwaige Mängel der Leistungen durch Nachbesserung. Kommt KARDEX der Pflicht zur Nachbesserung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Kunde berechtigt, KARDEX zweimal eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt KARDEX die angemessene gesetzte Nachfrist jeweils ungenutzt verstreichen, kann der Kunde auch Herabsetzung der Vergütung für die mangelhafte Leistung (Minderung) verlangen. Dies gilt auch, wenn KARDEX die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert. Das Recht zum Rücktritt steht dem Kunden nur zu, wenn die Leistungen von KARDEX wiederholt gravierende Mängel aufweisen und KARDEX diese Mängel nicht vertragskonform behebt.

5.3 Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme der Leistung.

6. Vergütung

6.1. Die Vergütung für die Leistung wird gemäss der jeweils gültigen Preisliste von KARDEX nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich eine Pauschale vereinbart ist.

6.2. KARDEX ist berechtigt, die Kosten bei vergeblichen Anfahrten zum Kunden oder bei Undurchführbarkeit der Leistungserbringung vor Ort dem Kunden zu berechnen, sofern der Kunde die Leistungsverhinderung zu vertreten hat. Eventuell durch fehlende Unterstützung seitens des Kunden verursachte Wartezeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

7. Haftung

Eine Haftung für die in den Maschinen eingelagerten Waren und Güter wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

D. Besondere Bestimmungen für den Inhaltsumzug

1. Vertragsgegenstand

1.1. Zusätzlich zum Umzugsservice bietet KARDEX bei einer Umsetzung auch die Verbringung der Inhalte des umzusetzenden Produkts an den neuen Standort an ("Inhaltsumzug").

1.2. Ein Inhaltsumzug kann nur in Verbindung mit dem Umzugsservice in Anspruch genommen werden. Der Kunde gilt als Versender und als Empfänger der Inhalte.

1.3. Die folgenden Bestimmungen gelten als Ergänzung zu den besonderen Bestimmungen für Einzelaufträge (oben Abschnitt C.).

2. Leistungsumfang

2.1. KARDEX übernimmt den gesamten Umzug der Inhalte des umzusetzenden Produkts. Dies umfasst neben dem Transport der Inhalte vom alten Standort des Produkts an den neuen Standort, sofern nicht individuell ausgeschlossen, auch das Ausräumen der Produkte, das fachgerechte Verpacken der Inhalte, das Zwischenlagern der Inhalte während der Umsetzung des Produkts und das Einräumen der Inhalte am neuen Standort in dasselbe Produkt. Vom Leistungsumfang sind bei entsprechender ausdrücklicher Anweisung des Kunden auch die mit dem jeweiligen Auftrag zusammenhängenden Nebenleistungen, etwa die Beschaffung von Versicherungsschutz, umfasst.

2.2. Die Inhalte werden zum Lieferort des jeweils zuvor ausgeräumten Produkts verbracht und dort in dieses wieder eingeräumt.

2.3. Hinsichtlich der Umsetzung der Produkte bestehende spezielle Abmachungen und Weisungen des Kunden sind auch hinsichtlich der Inhalte zu berücksichtigen. Spezielle Abmachungen und Weisungen hinsichtlich des Transports der Inhalte sind nur verbindlich, soweit dies die nachfolgenden Vorschriften vorsehen.

2.4. Eine Lieferung und Übergabe der Inhalte an Dritte, die nicht dem Unternehmen des Kunden angehören, ein Umräumen und Umsortieren der Inhalte durch KARDEX und Teillieferungen können nicht Gegenstand des Auftrags zum Inhaltsumzug sein, und diesbezügliche Weisungen des Kunden sind für KARDEX nicht verbindlich.

2.5. Sofern eine Lagerung der Inhalte während der Verbringung des Produkts an seinen neuen Standort erforderlich ist ("beförderungsbedingte Einlagerung"), kann KARDEX die Lagerung nach ihrer Wahl in ihren eigenen oder fremden Lagerräumen vornehmen. Lagert sie bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat sie dessen Namen und den Lagerort dem Kunden auf dessen Anforderung hin bekanntzugeben. Der Kunde kann die Lagerräume in Begleitung der KARDEX zu deren Geschäftszeiten besichtigen. Einwände oder Beanstandungen hinsichtlich der Lagerung des Gutes sind unverzüglich vorzubringen.

2.6. KARDEX besorgt die Versicherung der Inhalte (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer ihrer Wahl, wenn der Kunde sie bei Erteilung des Auftrags zum Inhaltsumzug hierzu ausdrücklich beauftragt. Kann KARDEX wegen der Art der zu versichernden Inhalte oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, teilt KARDEX dies dem Kunden unverzüglich mit. KARDEX hat nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschliessen, es sei denn, der Kunde erteilt KARDEX unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren schriftlich eine andere Weisung. Hat KARDEX für Rechnung des Kunden gehandelt, legt KARDEX auf Verlangen des Kunden diesem gegenüber Rechnung hinsichtlich der abgeschlossenen Versicherungen. In diesem Fall wird KARDEX die Prämie für jeden einzelnen Auftrag erheben, dokumentieren und in voller Höhe ausschliesslich für diese Versicherungsdeckung an den Versicherer abführen. Wird KARDEX bei dem Abschluss der Versicherung nicht auf Rechnung des Kunden tätig, werden die Versicherungskosten bei der Rechnungsstellung an den Kunden pauschal mit abgerechnet.

3. Haftung

3.1. Die Haftung von KARDEX bei Verlust oder Beschädigung der gesamten umzusetzenden Inhalte ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Ersatz des Sachschadens im Betrag von 2 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds ("XDR") für jedes Kilogramm des Rohgewichts der in dem zu befördernden Produkt enthaltenen Güter ("Sendung") begrenzt.

3.2. Sind nur einzelne Güter aus der Sendung verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung von KARDEX, soweit gesetzlich zulässig, auf den Ersatz des Sachschadens im Betrag von 2 XDR für jedes Kilogramm des Rohgewichts des entwerteten Teils der Sendung begrenzt.

3.3. Jede Haftung von KARDEX ist ausgeschlossen, wenn der Verlust oder Untergang durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch ein Verschulden oder eine Anweisung des Kunden verursacht worden ist oder auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

3.4. Die Regeln der vorstehenden Ziff. D.3.1 – D.3.3 gelten entsprechend auch für die Höchstgrenzen und den Ausschluss der Haftung von KARDEX für die Verspätung der Ablieferung. Ein höherer Schadenersatz als für den Verlust oder den Untergang der Güter kann bei Verspätung in keinem Fall verlangt werden.

3.5. Die Ansprüche des Kunden erlöschen, (i) wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes bei Ablieferung äusserlich erkennbar war und der Kunde KARDEX den Verlust oder die Beschädigung des Gutes nicht am Tag nach der Ablieferung angezeigt hat, oder (ii) wenn der Verlust oder die Beschädigung bei Ablieferung äusserlich nicht erkennbar war und der Kunde KARDEX nicht spätestens acht Tage nach der Ablieferung benachrichtigt hat. Fälle von absichtlicher Täuschung und grober Fahrlässigkeit sind ausgenommen.

3.6. Die hier festgesetzten Haftungshöchstgrenzen und Haftungsausschlussgründe gelten auch bei der beförderungsbedingten Einlagerung der Inhalte gemäss Ziff. D.2.5.

4. Mitteilungs- und Auskunftsspflichten, gefährliches Gut, Begleitpapiere

4.1. Ein Frachtbrief wird nicht ausgestellt.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, KARDEX folgende Informationen zu den zu befördernden Inhalten bei Auftragserteilung mitzuteilen und diese in einer Umzugsgutliste zu vermerken:

- Art der zu befördernden Güter;
- Zustand der zu befördernden Güter (Neuware, gebrauchte Gegenstände, in Produktion befindliche Gegenstände, Rohstoffe);
- Anzahl der Einheiten;
- Gewicht pro Einheit und gesamtes Sendungsgewicht;
- Wert pro Einheit und gesamter Sendungswert;
- voraussichtlich benötigter Laderaum;
- Güter, bei deren Beförderung besondere Vorsicht geboten ist, etwa weil diese zerbrechlich, verderblich oder in einer sonstigen Weise empfindlich sind;
- Güter, die bereits in irgendeiner Form verpackt sind;
- Güter, deren Besitz entweder am alten oder neuen Standort gesetzeswidrig ist.

4.3. Gegenstände, bei deren Beförderung besondere Vorsicht geboten ist, etwa weil diese zerbrechlich, verderblich oder in einer sonstigen Weise empfindlich sind, hat der Kunde vor der Verladung und Verpackung durch KARDEX zu kennzeichnen.

4.4. KARDEX wird die Umzugsgutliste bei Verpackung der Waren überprüfen. Sollten die vorgefundenen Inhalte von den gemachten Angaben abweichen, wird KARDEX dies auf der Liste vermerken und dem Kunden eine Kopie der Vermerke auf der Liste zukommen lassen.

4.5. Handelt es sich bei den Inhalten um gefährliches Gut, hat der Kunde KARDEX von der von diesem Gut ausgehenden Gefahr zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat in schriftlicher Form und unter Mitteilung der genauen Art der Gefahr und, soweit erforderlich, der zu ergreifenden Vorsichtsmassnahmen zu erfolgen. KARDEX kann gefährliches Gut (i) zurückweisen, ausladen, einlagern, zurückgeben oder soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Kunden deshalb ersatzpflichtig zu werden, und (ii) vom Kunden wegen dieser Massnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern ihr nicht bei Übernahme des Gutes die spezifische Art der Gefährlichkeit ausdrücklich bekannt gegeben worden war.

4.6 Der Kunde haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für Schäden und Kosten, die KARDEX dadurch entstehen, dass er keine oder unrichtige Angaben zu den Inhalten gemacht hat. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Kunden ist insbesondere gegeben, wenn die Schäden durch (i) ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, (ii) Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben, (iii) Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder (iv) Fehlen , Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der für die amtliche Behandlung zur Verfügung gestellten Urkunden oder gemachten Auskünfte entstehen.

5. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

5.1. Wird nach Übernahme des Gutes erkennbar, dass die Beförderung oder Ablieferung nicht vertragsgemäss durchgeführt werden kann, so hat KARDEX Weisungen des Kunden einzuholen. KARDEX ist, wenn das Hindernis nicht ihrem Risikobereich zuzurechnen ist, berechtigt, Ersatz ihrer durch die Ausführung der Weisung entstehenden Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung zu verlangen.

5.2. Kann KARDEX Weisungen des Kunden innerhalb angemessener Zeit nicht erlangen, so hat sie die Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Kunden die besten zu sein scheinen. Sie kann etwa das Gut entladen und verwahren oder zurückbefördern. Nach dem Entladen des Gutes gilt die Beförderung als beendet. KARDEX hat wegen der ergriffenen Massnahmen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf angemessene Vergütung, es sei denn, dass das Hindernis ihrem Risikobereich zuzurechnen ist.

6. Anspruch auf den Frachtlohn

6.1. Der Anspruch auf den Frachtlohn entsteht, wenn KARDEX dem Kunden die Ablieferung angezeigt hat, unabhängig von einem allfälligen Verlust oder einer Beschädigung der Güter. Wenn ein substantieller Teil der Güter verloren gehen oder beschädigt werden, wird der Frachtlohn entsprechend reduziert.

6.2. Wird die Beförderung infolge eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses, das nicht dem Risikobereich des Kunden zuzurechnen ist, vorzeitig beendet, so gebührt KARDEX ein anteiliger Frachtlohn für den zurückgelegten Teil der Beförderung, wenn diese für den Kunden von Interesse ist.

6.3. Wird die Beförderung aus Gründen unmöglich, die dem Risikobereich des Kunden zuzurechnen sind oder die zu einer Zeit eintreten, zu welcher der Kunde in Annahmeverzug ist, behält KARDEX den Anspruch auf den Frachtlohn. KARDEX muss sich jedoch das, was sie an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, anrechnen lassen.

6.4. Tritt nach Beginn der Beförderung und vor Ankunft an der Ablieferungsstelle eine Verzögerung ein und beruht die Verzögerung auf Gründen, die dem Risikobereich des Kunden zuzurechnen sind, so gebührt KARDEX neben dem Frachtlohn eine angemessene Vergütung.

7. Kündigungsrecht

Der Kunde kann einen Inhaltsumzug nur in Verbindung mit der Kündigung des Umzugsservices kündigen. Hat KARDEX bereits mit der Verbringung der Inhalte begonnen, kann der Kunde die Inhalte nur zurücknehmen, wenn er KARDEX den Frachtlohn und allen weiteren Schaden bezahlt, der KARDEX aus der vorzeitigen Kündigung entstanden ist.

E. Besondere Bestimmungen für Serviceverträge

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der zwischen KARDEX und dem Kunden abgeschlossene Servicevertrag soll die unter Vertrag stehenden Anlagen oder Maschinen und/oder die unter Vertrag stehende Software (im Folgenden "Produkte") spezifizieren und die gewählten Leistungspakete sowie die Vergütung angeben.

1.2. Welche Leistungen KARDEX im Rahmen der Ungeplanten Instandhaltung (Annahme der Störungsmeldung, Expert-Helpdesk, Remote-Service-Diagnose, Software-Support) sowie der Geplanten Instandhaltung (Sicherheitsüberprüfung, Inspektion, Wartung für Anlagen/Maschinen und Software) erbringt,

ergibt sich aus den technischen Notwendigkeiten, den festgelegten Wartungsintervallen sowie den definierten Software-Updates, Service-Releases und Software-Updates. Falls nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Leistungsumfang die Durchführung aller Arbeiten und den Einbau der Serviceteile (Ersatzteile), die zur Wiederherstellung der ordnungsgemässen Betriebsbereitschaft des Produkts nach fachmännischem Ermessen und den anerkannten Regeln der Technik notwendig sind. Sollte zur Wiederherstellung des Zustandes wie vor der Funktionsstörung die Reinstallation der beim Kunden benutzten Betriebssystem- und Anwendersoftware notwendig werden, ist diese Leistung ebenfalls enthalten.

2. Leistungspakete

2.1. KARDEX bietet die folgenden Kategorien von Leistungspaketen an:

- Ungeplante Instandhaltung;
- Geplante Instandhaltung;
- Serviceteile.

2.2. Die für die einzelnen Kategorien geltenden spezifischen Bestimmungen und die darin enthaltenen einzelnen Leistungspakete sind im gesonderten Dokument "Beschreibung der Leistungspakete" festgehalten.

2.3. Der Leistungsumfang gemäss Dokument "Beschreibung der Leistungspakete" ist abschliessend. Im Leistungsumfang des Servicevertrages ist insbesondere nicht enthalten:

- die Lieferung von Software, Software-Updates, Service Releases und Software-Updates und die damit verbundene Dienstleistung (ausser beim Leistungspaket KARDEX Software-Wartung);
- Kundenseitige Infrastruktur für die Remote-Service-Diagnose;
- ein Anschluss von zusätzlichen Produkten und Komponenten;
- die Einsatz- und Reisezeit des Servicetechnikers für Vor-Ort-Einsätze und den Einbau/Austausch der Serviceteile, diese werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen und Reisepauschalen verrechnet. Alternativ kann der Kunde unter dem Leistungspaket KARDEX Vor-Ort-Einsatz diese Kosten im Servicevertrag inkludieren (All-in Servicevertrag);
- die Lieferung von Serviceteilen; diese werden nach den jeweils gültigen Kostensätzen und Preislisten verrechnet. Alternativ kann der Kunde sie unter dem Leistungspaket KARDEX Serviceteile und/oder KARDEX Vorrats-Instandhaltung im Servicevertrag inkludieren, exklusive der Lieferung von Verschleissteilen und Verbrauchsmaterialien. Die Lieferung von Verschleissteilen und Verbrauchsmaterialien kann nicht inkludiert werden, sondern wird nach den jeweils gültigen Kostensätzen und Preislisten verrechnet;
- Arbeiten, die nicht der akuten Behebung von Funktionsstörungen dienen, sondern im Zusammenhang mit dem Einbau von Serviceteilen und Verschleissteilen und Verbrauchsmaterialien (insbesondere Leuchten, Laserstrahler, Sicherungen, Batterien, Bildschirme und -anzeigen) stehen, Grundüberprüfungen nach Fremd- oder Eigenarbeiten, Änderungen der Gerätefunktionalität, Überprüfung von nicht in der Checkliste aufgeführten Gerätefunktionen, Verbesserungs-Instandhaltung (z.B. zur Verlängerung der Lebenszeit), Anpassungen der inneren Geräteaufteilung, Maschinenüberholungen sowie Arbeiten, die lediglich dem Aussehen der Produkte dienen, wie zum Beispiel Farbanstriche;
- die Beseitigung von Schäden und Funktionsstörungen, die typischerweise durch Sachversicherungen für Anlagen/Maschinen und Komponenten solcher Art versichert sind; darunter fällt insbesondere die Beseitigung von Schäden, deren Ursache in ausserhalb des Produkts liegenden Umständen begründet ist, wie z.B. Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Stromausfall, Brand- und Wasserschäden aller Art sowie Diebstahl;
- Beseitigung von Schäden, die durch mutwillige und fahrlässige Beschädigungen, Eingriffe Dritter, nicht fachmännische Bedienung, die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen technischen Rahmenbedingungen und die Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln, Betriebsstoffen und Verbrauchsmaterialien oder durch höhere Gewalt, kriegerische Handlungen oder terroristische Akte entstehen.

2.4. KARDEX führt die Ungeplante und Geplante Instandhaltung in der Regelarbeitszeit aus. Einen Anspruch auf Leistungen ausserhalb der Regelarbeitszeit kann der Kunde mit dem Leistungspaket KARDEX Erweiterte Bereitschaft erwerben, das separat zu bestellen ist.

2.5. KARDEX übernimmt – vorbehaltlich der Gewährleistung aus Lieferverträgen – keine Gewähr dafür, dass die Produkte während der Laufzeit des Servicevertrages mangelfrei sind und/oder ohne Unterbrechung funktionieren. Die Gewährleistung für die von KARDEX erbrachten Serviceleistungen richtet sich nach Ziff. E.5.

2.6. Die Aufnahme des Produkts in einen Servicevertrag setzt voraus, dass sich das Produkt und dessen Komponenten in technisch einwandfreien Zustand befinden und der Kunde das Nutzungsrecht an der aktuellen Version der Software erworben hat. Produkte, bei denen die bei Lieferung beginnende Gewährleistung bereits abgelaufen ist, werden nur in den Servicevertrag aufgenommen, nachdem sie von KARDEX einer Überprüfung unterzogen wurden. Die Kosten der Überprüfung und jeglicher Aufwand, der erforderlich ist, um das neu aufzunehmende Produkt in einen ordnungsgemässen Zustand zu versetzen, gehen zu Lasten des Kunden, wobei die jeweils geltenden Kostensätze und Preislisten Anwendung finden.

2.7 Das Kardex Remote Support Portal (KARDEX Portal) erlaubt die Zustandsüberwachung des Produkts anhand der Kontrolle von technischen Daten aus der Steuerung. Alle im Rahmen der Leistungen ausgetauschten personenbezogenen Daten und kundenbezogenen Daten werden ausschliesslich für die in den vorliegenden Nutzungsbedingungen definierten Zwecke genutzt. Ein Anschluss an das KARDEX Portal beinhaltet keine Zusicherung, dass Funktionsstörungen mittels KARDEX Portal diagnostiziert oder behoben werden können. Kann die Störung nicht mittels fernmündlicher Unterstützung oder Fernwartung gelöst werden, wird KARDEX einen Servicetechniker zum betroffenen Produkt entsenden, um die Störung zu beheben und gesondert nach den geltenden Kostensätzen und Preislisten zu verrechnen.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1. Der Kunde wird das Produkt in Übereinstimmung mit den Bedienungsempfehlungen von KARDEX behandeln und bedienen. Er wird KARDEX ermöglichen, Fehlfunktionen, die durch fehlerhafte Bedienung aufgetreten sind, auf seine Kosten zu beheben.

3.2. Störungen sind ausschliesslich durch zuvor bei oder von KARDEX geschultes Kundenpersonal gegenüber dem diensthabenden KARDEX Servicetechniker zu melden. Die Störungsmeldung hat vom Standort des betroffenen Produkts über ein geeignetes Kommunikationsmittel zu erfolgen. Dabei hat die Nennung des Produkts, des Modells und der Serien- oder Lizenz-Nummer sowie eine bestmögliche Störungsdarstellung zu erfolgen. Die Weitergabe der Kontaktinformationen oder andere Zutrittschlüssel von KARDEX an Dritte ist im eigenen Interesse einer guten Erreichbarkeit ausdrücklich untersagt. Der Kunde wird die technischen Einrichtungen zur telefonischen oder Online-Betreuung verfügbar halten. Verbindungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.3. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionsfähige und gegen den unbefugten Zugriff Dritter hinreichend gesicherte Datenübertragungseinrichtung (Remoteverbindung zur Fernwartung) bereitzustellen, um KARDEX für Supportarbeiten nach eigenem Ermessen Zugang zum System des Kunden zu ermöglichen. Dies setzt voraus, dass der Kunde KARDEX die entsprechenden Berechtigungen einräumt. Die Fernwartung erfolgt über eine separate, geeignete Fernwartungs-Software, wie z.B. TeamViewer oder dem KARDEX Portal. Andere Formen der Fernwartungen sind im Standard-Supportvertrag nicht enthalten und bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Anfallende Datenübertragungskosten sowie eventuelle sonstige im Zusammenhang mit der Fernwartung entstehende Kosten übernimmt der Kunde. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich ggf. aus dem Supportvertrag. Hält der Kunde keine wie oben definierten Datenübertragungseinrichtungen bereit, hat er KARDEX den hierdurch entstehenden Mehraufwand zu ersetzen. KARDEX ist von der Leistungspflicht der Fernwartung befreit, wenn – aus Gründen, die nicht von KARDEX zu vertreten sind – vom System aus keine Verbindung hergestellt werden kann.

3.4. Der Kunde wird im Bedarfsfall den Servicetechniker von KARDEX vor Ort durch eigenes Kundenpersonal nach besten Kräften unterstützen; dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeiten auszuführen sind, die für eine Einzelperson nicht zumutbar oder nicht sicher durchführbar sind. Ein

Aufwendungsersatzanspruch gegenüber KARDEX besteht nicht. Der Kunde wird die geleisteten Arbeiten des KARDEX Servicetechnikers auf dessen Arbeitsbericht als Abrechnungsgrundlage gegenbestätigen.

3.5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte zum vereinbarten Überprüfungstermin ausschliesslich dem überprüfenden Servicetechniker von KARDEX zur Verfügung stehen und zu diesem Zweck ausser Betrieb gesetzt werden können.

3.6. Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Servicevertrages Wartungen und Reparaturen an den Produkten nur durch KARDEX oder einen autorisierten Subunternehmer von KARDEX durchführen zu lassen. Er hat KARDEX über ggf. vorgenommene Fremd-, Eigenarbeiten und Teileerneuerungen an dem Produkt vor Arbeitsaufnahme zu informieren. KARDEX ist berechtigt, in diesen Fällen eine Grundüberprüfung der betroffenen Produkte zu verlangen oder andernfalls die Leistung zu verweigern.

3.7. Sollten in Ausnahmefällen zusätzliche erforderliche Hilfsmittel und Hilfskräfte benötigt werden, stellt diese der Kunde in Absprache mit dem Servicetechniker für die Dauer der Wartung/Sicherheitsüberprüfung bzw. des Serviceeinsatzes kostenlos zur Verfügung.

3.8. Der Kunde wird den Standort des Produkts nicht verändern, ohne KARDEX zuvor schriftlich hiervon zu informieren. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden führt KARDEX den Umzug durch oder überwacht ihn. Falls der Kunde den Umzug nicht durch KARDEX durchführen oder überwachen lässt, werden die Leistungen von KARDEX gemäss dem Servicevertrag während des Umzugs ausgesetzt und KARDEX wird vor der Wiederaufnahme der Serviceleistungen eine Grundüberprüfung vornehmen, um den korrekten und sicheren Betrieb des Produkts zu gewährleisten. Eine solche Grundüberprüfung wird gesondert nach den geltenden Kostensätzen und Preislisten verrechnet. Schäden, welche auf einen unsachgemässen Umzug zurückzuführen sind, sind in den Leistungspaketen nicht abgedeckt.

3.9. Der Kunde hat für diejenigen Serviceteile, die für die Funktion der Produkte entscheidend sind und bei Ausfall innerhalb von höchstens 24 Stunden ausgetauscht werden müssen, sowie für diejenigen Teile, deren Produktionseinstellung von KARDEX dem Kunden mitgeteilt wurde, Ersatzteile in angemessener Zahl vorzuhalten.

3.10. Der Kunde verpflichtet sich, KARDEX bei Auftreten einer ungeplanten Instandhaltung im Rahmen der Fernwartung durchgeführte Fehlerdiagnose und Fehlerbehebung aktiv zu begleiten und zu unterstützen. Der Kunde benennt schriftlich gegenüber KARDEX sachkundige, von KARDEX geschulte Mitarbeiter als Ansprechpartner, die befugt sind, sämtliche im Zusammenhang mit der ordnungsgemässen Nutzung erforderlichen Handlungen und Entscheidungen für den Kunden zu treffen. Der Ansprechpartner bleibt während der gesamten Fernwartung beim Produkt und steht beim Not Aus bereit um gegebenenfalls eingreifen zu können. Der Kunde trägt die Verantwortung dass es bei der Maschine nicht zu einer Gefährdung kommen kann.

3.11. Mitarbeiter des Kunden benötigen für die Nutzung vom KARDEX Portal ein Passwort. Jede Person, die sich mittels Passwort legitimiert, gilt gegenüber KARDEX als berechtigt, und sämtliche Eingaben oder Instruktionen aufgrund einer formell fehlerfreien Legitimation werden dem Kunden zugerechnet.

4. Vergütung

4.1. Für die im Servicevertrag vereinbarten Leistungen wird eine Jahresgebühr erhoben, deren Höhe vom einzelvertraglich vereinbarten Bereitschaftszeitraum abhängt.

4.2. Die Jahresgebühr wird erstmals nach Abschluss des Servicevertrages und danach jeweils vor Beginn eines Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

4.3. KARDEX behält sich vor, die Jahresgebühr bei Veränderungen der Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (z. B. Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Änderung der steuerlichen oder gesetzlichen Regelungen) zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% der vereinbarten Jahresgebühr, steht dem Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Der Kunde kann dann den Servicevertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der erhöhten Jahresgebührenrechnung mit Wirkung für das erste Vertragsjahr, in dem die erhöhte Jahresgebühr gilt, vorzeitig kündigen.

4.4. KARDEX ist berechtigt, die Kosten bei vergeblichen Anfahrten zum Kunden oder bei Undurchführbarkeit der Leistung oder einer Teilleistung vor Ort dem Kunden zu berechnen, sofern der Kunde die Leistungsverhinderung zu vertreten hat. Eventuelle durch das Fehlen der notwendigen Ersatzteile vor Ort verursachte Wartezeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

4.5. Zusatzüberprüfungen nach Instandsetzungen von Produkten oder der Ersatz fehlender Dokumentationen oder der Prüfbücher sind nicht in der Jahresgebühr eingeschlossen und werden gesondert zu dem im Zeitpunkt des Termins gültigen Kundendienst-/Stundensätze der KARDEX berechnet.

5. Gewährleistung

5.1. KARDEX übernimmt die Gewähr für die einwandfreie Durchführung aller Leistungen im Rahmen dieses Servicevertrages entsprechend den gesetzlichen Regelungen, den einschlägigen Normen und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.

5.2. KARDEX leistet Gewähr für etwaige Mängel der Leistungen durch Nachbesserung. Kommt KARDEX der Pflicht zur Nachbesserung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Kunde berechtigt, KARDEX zweimal eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt KARDEX die angemessen gesetzte Nachfrist jeweils ungenutzt verstreichen, kann der Kunde auch Herabsetzung der Vergütung für die mangelhafte Leistung (Minderung) verlangen. Dies gilt auch, wenn KARDEX die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert.

5.3. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der Serviceleistung. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweilige Leistung nach deren Abnahme unverzüglich auf deren Mangelhaftigkeit hin zu überprüfen und KARDEX von allfälligen Mängeln unverzüglich in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen. Kommt der Kunde dieser Rüfepflicht nicht nach, erlöschen die Gewährleistungsansprüche.

5.4. Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme der Leistung.

5.5. Die Gewährleistung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn an dem Produkt Arbeiten oder Reparaturversuche durch nicht von KARDEX autorisierte Wartungsunternehmen vorgenommen werden, es sein denn, KARDEX hätte eine Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert.

5.6. KARDEX gewährleistet nicht, dass die Wartung und die Überprüfungen innerhalb einer bestimmten Zeit vorgenommen werden, es sei denn, dass dies explizit so vereinbart wird. KARDEX gewährleistet weiter nicht, dass im Zusammenhang mit Fernwartung nicht ein Dritter unbefugterweise Zugriff auf die Produkt erhält.

6. Haftung

6.1. Soweit gesetzlich zulässig haftet KARDEX nicht für Schäden, die durch falsche Bedienung des Produkts, telefonische oder elektronische Fehlübermittlungen, fehlerhafte Ausführungen, eigene Reparaturversuche des Kunden oder Dritten, vor Ort vorhandene Serviceteile, nicht geschultes Personal des Kunden oder nicht autorisierter Dritter oder eine verspätete Erreichbarkeit des diensthabenden Servicetechnikers aufgrund eines anderweitigen telefonischen Fernberatungsgesprächs entstehen. KARDEX haftet ferner nicht für die Folgen eines eventuellen Datenverlustes.

6.2. Eine Haftung für die in den Produkten eingelagerten Waren und Güter ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

7.1. Der Servicevertrag tritt auf den im Servicevertrag bestimmten Zeitpunkt in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst zwei Jahren.

7.2. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

7.3. Der Servicevertrag kann von beiden Vertragspartnern mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein Vertragspartner seine Pflichten unter dem Servicevertrag erheblich verletzt und die Pflichtverletzung nicht behebt, obwohl er hierzu von dem anderen Vertragspartner unter Ansetzung einer Frist von 2 Wochen aufgefordert wird.

7.4. KARDEX kann verlangen, dass einzelne Produkte nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten aus dem Servicevertrag ausgenommen werden, falls die betreffenden Produkte wegen übermässiger Abnutzung, fehlender Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Überalterung (siehe Abschnitt B. 9.) nicht mehr angemessen gewartet werden können.